

Lösungshinweise

Teil B Grundfall E (Sachenrecht/Besitz)

1. Materielles Recht

Ausgangslage:

- a) Gem. §§ 854 – 856 BGB definiert man den Besitz als tatsächliche Herrschaft einer Person über eine Sache, die von einem Herrschaftswillen getragen ist. Unerheblich ist, ob eine Berechtigung der Person zum Besitz besteht. Der Besitz an einer Sache wird erworben durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache (§ 854 I BGB, unmittelbarer Besitz)
- b) Im Gegensatz zum Besitz bedeutet Eigentum gem. § 903 BGB die rechtliche Herrschaft über eine Sache. Der Eigentümer ist berechtigt mit der Sache nach Belieben zu verfahren.

c)

	Besitz	Eigentum
VW-Bus	BF, § 854 I BGB V, § 868 BGB	V, § 903 BGB
Kommode/Schreibtisch	G, § 854 I BGB	G, § 929, 950 I BGB
Rosensträucher	D, § 854 I BGB	BF, § 903 BGB

01

- a) D= unmittelbarer Besitzer, Besitz ist aufgrund verbotener Eigenmacht fehlerhaft, § 858 I, II BGB; BF = Eigentümerin
- b) ja, gem. § 861 und § 985 BGB

02

- a) nein, D = Eigentümer durch Einpflanzen der Sträucher, §§ 93, 94 I, 2 in Verbindung mit § 946 BGB
- b) Schadenersatzansprüche aus §§ 823 I, II, 249 ff. weg. des Diebstahls, Ausgleich für Wertverlust aus §§ 951 I i.V.m. 812 ff. BGB

03

- a) durch Einigung der BF mit ihrer Freundin gem. § 854 II BGB
- b) Vorschriften über Geschäftsfähigkeit gem. §§ 104 – 113 BGB

04

- a) Besitzentziehung durch verbotene Eigenmacht, § 858 I BGB
- b) ja, gem. § 859 I BGB kann BF dem D nacheilen u. mit Gewalt (z.B. durch energisches Festhalten) die Kommode wieder abnehmen

05

- a) V als mittelbarer Besitzer hat nur Anspruch auf Herausgabe an BF; an sich selbst nur, wenn BF den VW-Bus nicht mehr übernehmen kann oder will, § 869 BGB.
- b) V kann Herausgabe direkt an sich selbst verlangen.

06

- a) ja, gem. §§ 823 I, II, 249 ff. BGB
 - b) ja, direkt an V
-

2. Verfahrensrecht

01

Örtliche Zuständigkeit: Gericht des allgemeinen Gerichtsstandes gem. §§ 12, 13 ZPO, AG Meißen oder LG Dresden. Oder § 32 ZPO besonderer Gerichtsstand der unerlaubten Handlung, AG Pirna oder LG Dresden. Gem. § 35 ZPO hat die BF Wahlfreiheit.

Sachliche Zuständigkeit: streitwertabhängig, AG oder LG, Der Streitwert einer Klage auf Herausgabe einer Sache wird durch ihren Wert bestimmt, § 6 ZPO. Gem. §§ 71, 23 Nr. 1 GVG ist hier also das Amtsgericht zuständig, da die Kommode nur 1.000 € wert ist.

02

Nicht aus § 861 wegen § 864 I BGB, wohl aber aus § 985 BGB

03

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage und werde beantragen:

- I. Der Beklagte wird verurteilt, die Kommode (*genaue Bezeichnung*) an die Klägerin herauszugeben.
 - II. Die Herausgabe kann nur binnen 14 Tage nach Rechtskraft dieses Urteils erfolgen.
 - III. Der Beklagte wird verurteilt, nach Ablauf der Frist zu Ziff. II an die Klägerin Schadenersatz i.H.v. 1.000,00 € zu zahlen.
-

04

- a) durch Anfragen beim Einwohnermeldeamt, Telefonbuch, Schuldnerverzeichnis, Internet
 - b) durch öffentliche Zustellung, § 185 Ziff. 1 ZPO
-

05

Ersatzzustellung gem. §§ 178, 180 bis 182 ZPO

06

- a) Maßgebend für den Streitwert ist der Verkehrswert der Sache, § 6 ZPO
 - b) Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Verkehrswert
-

07

- a) (1) Einrede der Rechtshängigkeit
(2) Zuständigkeit des Gerichts wird perpetuiert, § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO.
(3) Hemmung der Verjährung
(4) Verzinsung von Geldschulden, falls nicht bereits aus Verzug zu früherem Zeitpunkt
- b) Einlassungsfrist, Ladungsfrist

Der Rechtsanwalt könnte den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklären. Das Gericht entscheidet über die Prozesskosten aufgrund mündlicher Verhandlung durch Beschluss nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes, § 91 a ZPO, wenn der Beklagte der Erledigung zustimmt.